

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 05/2015

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen sind für alle – auch zukünftige – Rechtsbeziehungen vertraglicher und nicht vertraglicher Art zwischen uns und dem Auftraggeber maßgebend, auch wenn im Einzelfall nicht besonders darauf hingewiesen wird. Gegenbedingungen des Auftraggebers heben die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht auf, auch wenn wir nicht ausdrücklich Widerspruch erheben oder erhoben haben.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der vorstehende Wortlaut gilt auch für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
4. An Standardsoftware und Firmenware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
5. Der Begriff „Schadenersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst keine Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma Noxmat GmbH zustande. Die Angebote der Firma Noxmat GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Sie können von dieser bis zur Annahme durch den Besteller jederzeit widerrufen werden.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport, Versicherung, Zoll und Entladung sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Rechnung 14 Tage nach Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
4. Hat der Lieferer die Aufstellung und/oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch die Firma Noxmat GmbH setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Bereitstellung von Betriebsmedien oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Firma Noxmat GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Firma Noxmat GmbH sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der Firma Noxmat GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf:

- höhere Gewalt (Krieg, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse)
 - Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung oder ähnliche Ereignisse)
 - Virus- und/oder sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der Lieferers soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind
 - Änderungen am Auftrag, die nach der Auftragsbestätigung erfolgen
 - nicht rechtzeitige und/oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers oder
 - sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma Noxmat GmbH liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Firma Noxmat GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft machen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden kann.
7. Sowohl Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung von Lieferungen und Leistungen, die über die in Nr. 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung und /oder Leistung vom Lieferer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und/oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung und/oder Leistung besteht.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma Noxmat GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der Firma Noxmat GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die der Firma Noxmat GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Die Firma Noxmat GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers, die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig soweit für den Besteller zumutbar.

V. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart, folgende Bestimmungen.

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig und regelkonform zu stellen:
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der richtiger und regelkonformer Anschlüsse sowie Heizung und Beleuchtung
 - bei der Montagegestellung für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Eigentums des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines Eigentums und der Sicherheit seinen Beschäftigten ergreifen würde.
 - Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagegestellung erforderlich sind.Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
2. Die geplanten Montagetermine sind verbindlich. Noxmat GmbH & Besteller garantieren die Einhaltung der Termine. Im Falle von unvorhersehbaren Situationen versuchen die Vertragspartner einen Ausweichtermin zu finden. In jedem Falle hat die Information über mögliche Verschiebungen durch Noxmat GmbH oder den Besteller so früh wie möglich zu erfolgen. Erfolgt die Absage eines geplanten Montagetermins durch den Besteller:

- bis zu 8 Wochen vor dem geplanten Termin wird keine Vertragsstrafe fällig
- kürzer als 8 aber bis zu 6 Wochen vor dem geplanten Montagetermin, berechnet Noxmat GmbH 25% der Bereitstellungskosten
- kürzer als 6 aber bis zu 4 Wochen vor dem geplanten Montagetermin, berechnet Noxmat GmbH 50% der Bereitstellungskosten
- kürzer als 4 aber bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Montagetermin, berechnet Noxmat GmbH 75% der Bereitstellungskosten
- kürzer als 2 Wochen vor dem geplanten Montagetermin, berechnet Noxmat GmbH 100% der Bereitstellungskosten

Die Bereitstellungskosten berechnen sich aus der Anzahl des geplanten Personals, bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden/ Tag zzgl. Eventuell anfallender Kosten für das Stornieren von Übernachtungen und Reisekosten. Montagepersonal, welches Noxmat GmbH noch auf andere Einsatzorte vermitteln kann, werden von der Berechnung ausgenommen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er die Firma Noxmat GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er sofort seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für diese Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
5. Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht Noxmat gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Noxmat das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstands zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
6. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden erlangen.
7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seines Rechts gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
8. Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt die Firma Noxmat GmbH vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Liefergegenstände zu verlangen.
10. Noxmat verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

VII. Mängelansprüche

Es findet der § 377 HGB Anwendung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die Firma Noxmat GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich des Abschnittes VIII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der Firma Noxmat GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller der Firma Noxmat GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der Firma Noxmat GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist die Firma Noxmat GmbH von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wovon die Firma Noxmat GmbH sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der Firma Noxmat GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Firma Noxmat GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Sie trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der Firma Noxmat GmbH eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Firma Noxmat GmbH - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII.2. dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, nicht der Toleranz entsprechende Bereitstellung von Versorgungsmedien, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von der Firma Noxmat GmbH zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung der Firma Noxmat GmbH für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der Firma Noxmat GmbH vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird die Firma Noxmat GmbH auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch der Firma Noxmat GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
8. Die in Abschnitt VII.7 genannten Verpflichtungen der Firma Noxmat GmbH sind vorbehaltlich Abschnitt VII.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller die Firma Noxmat GmbH unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet
 - der Besteller die Firma Noxmat GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dieser die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII.7 ermöglicht,
 - der Firma Noxmat GmbH die Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und · die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden der Firma Noxmat GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII.2 entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Firma Noxmat GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat, oder
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma Noxmat GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

X. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Gefahrenübergang auf den Besteller.

Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VIII. 2.a-e gelten die gesetzlichen Fristen

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Noxmat GmbH und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Firma Noxmat GmbH zuständige Gericht. Die Firma Noxmat GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XII. Salvatorische Klausel

Wenn und soweit eine der vorstehenden Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein sollte, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bedingung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich am nächsten kommt.